

BEKANNTMACHUNG

der

Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber

des OGAW-Sondervermögens

Allianz SGB Renten

Bei dem OGAW-Sondervermögen „Allianz SGB Renten“ treten die nachstehend beschriebenen Änderungen der „Besonderen Anlagebedingungen“ mit Wirkung zum **12.05.2017** in Kraft.

Hintergrund der Änderungen ist, dass die „Besonderen Anlagebedingungen“ (BAB) des OGAW-Sondervermögens „Allianz SGB Renten“ für Sozialversicherungsträger (der „SGB-Fonds“) an diesbezüglichen aktuellen Vorgaben und Leitlinien des Bundesversicherungsamtes (BVA) angepasst werden sollen. Eine Änderung der Anlagepolitik bzw. der wesentlichen Anlagegrundsätze des SGB-Fonds geht mit dieser Anpassung der BAB explizit nicht einher, da die entsprechenden Rundschreiben und Vorgaben des BVA bereits heute gemäß den im Verkaufsprospekt des SGB-Fonds explizit enthaltenen Verweise auf die Rundschreiben des BVA seitens des Portfoliomanagements umgesetzt und angewandt werden und die SGB-Konformität des SGB-Fonds daher bereits heute gegeben ist.

Zukünftig sollen jedoch die in den §§ 1 und 2 der BAB entsprechenden aus § 83 SGB IV resultierenden Vorgaben betreffend des einzuhaltenden „Grundsatzes des Kapitalerhalts“ redaktionell überarbeitet und sprachlich eindeutiger gefasst werden. Insbesondere wird in § 1 Nr. 2 der BAB nunmehr klargestellt, dass alle seitens des SGB-Fonds gemäß § 1 Nr. 1 BAB erworbenen Vermögensgegenstände, wenn diese nicht auf Euro lauten, nur in Verbindung mit einem Kurssicherungsgeschäft zulässig ist, welches die betreffenden Vermögensgegenstände während Ihrer Haltedauer gegen ein etwaiges Währungskursrisiko absichert. Klargestellt wird gemäß § 1 Nr. 3 der BAB zudem, dass der Erwerb von anderen als den in § 1 Nr. 1 der BAB genannten Vermögensgegenständen für den SGB-Fonds nicht zulässig ist.

§ 2 (Anlagegrenzen) der BAB wurde sprachlich und redaktionell überarbeitet und den aktuellen Vorgaben für SGB-Sondervermögen angepasst. Gleiches gilt für § 3 (Derivate) der BAB der u.a. in Absatz 2 nun darlegt, dass - abweichend von § 9 Abs. 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ - die Gesellschaft den Einsatz von Derivaten nur dann tätigen wird, wenn dieser der Absicherung von Vermögensgegenständen des SGB-Fonds dient und die Gesellschaft die Geschäfte im Interesse der Anleger für geboten hält.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut der mit Wirkung zum **12.05.2017** geltenden §§ 1 bis 3 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des OGAW-Sondervermögens „Allianz SGB Renten“ abgedruckt:

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf abweichend von den in § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ genannten Vermögensgegenständen nur folgende Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerben:

a) Wertpapiere und Schuldbuchforderungen gemäß den nachstehend aufgeführten Gattungen:

- Schuldverschreibungen von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, wenn die Schuldverschreibungen an einer Börse in der Europäischen Union zum amtlichen Handels zugelassen sind oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union einbezogen sind, der anerkannt und für Publikum offen ist und dessen funktionsweise ordnungsgemäß ist. Wertpapiere gemäß Satz 1, deren Zulassung in den amtlichen Handle an einer Börse in der Europäischen Union oder deren Einbeziehung in einen organisierten Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, dürfen ebenfalls erworben werden, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.
- Schuldverschreibungen und sonstige Gläubigerrechte verbriefende Wertpapiere von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht.
- Schuldbuchforderungen gegen öffentlich-rechtliche Stellen aus dem Gebiet der Europäischen Union.

Den Staaten der Europäischen Union stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich.

b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, sofern sie die Voraussetzungen des Buchstabens a) erfüllen.

c) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nur Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

oder in der Schweiz unterhalten werden, wenn eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft in die Gewährleistung eintritt, die derjenigen in Deutschland gleichwertig ist.

- d) Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ nach Maßgabe des § 3 der „Besonderen Anlagebedingungen“.*
- e) Geldmarktinstrumente gemäß § 198 Satz 1 Ziffer 2 KAGB, sofern sie die Voraussetzungen des Buchstabens a) erfüllen.*
- f) Schuldscheindarlehen gemäß § 198 Ziffer 4 KAGB, wenn das Darlehen gewährt wurde*
 - öffentlich-rechtlichen Gebiets- oder Personenkörperschaften oder Sondervermögen aus dem Gebiet der Europäischen Union;*
 - Personen und Gesellschaften des privaten Rechts aus dem Gebiet der Europäischen Union, wenn für die Forderungen eine öffentlich-rechtliche Einrichtung die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt oder wenn bei Kreditinstituten eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft in die Gewährleistung eintritt.*

Den Staaten der Europäischen Union stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich.

- 2. Die von der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen erworbenen Vermögensgegenstände gemäß Nr. 1 müssen auf Euro, Schweizer Franken oder eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten. Sofern Vermögensgegenstände nicht auf Euro lauten, ist deren Erwerb nur in Verbindung mit einem Kurssicherungsgeschäft zulässig, welches die betreffenden Vermögensgegenstände während Ihrer Haltedauer gegen das Währungskursrisiko absichert.*
- 3. Der Erwerb von anderen als den in Nr. 1 genannten Vermögensgegenständen ist nicht zulässig.*
- 4. Vor dem 25. November 2008 erworbene Schuldverschreibungen nach Nr. 1 Buchstabe a), die nicht gesichert sind, dürfen bis zur Endfälligkeit im Bestand des Sondervermögens gehalten werden, soweit nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Veräußerung ohne Verlust möglich ist.*

§ 2

Anlagegrenzen

- (1) Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Schuldverschreibungen und/oder Schuldbuchforderungen gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe a) investiert sein.*

- (2) *Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b) investiert sein. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben gemäß § 2 Abs. 5 anzurechnen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.*
- (3) *Der Anteil der Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b), die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer, von den Europäischen Gemeinschaften, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgegeben oder garantiert worden sind, darf 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens überschreiten. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß Satz 1 aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 % des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.*
- (4) *Unbeschadet der in § 1 Nr. 1 Buchstabe a) genannten Voraussetzungen darf die Gesellschaft in Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgegeben worden sind, jeweils bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.*
- (5) *Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ bei Kreditinstituten gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe c) Satz 2 gehalten werden. Die Gesellschaft darf hierbei jedoch nur bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut gemäß Satz 1 anlegen. Abweichend von § 7 Satz 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ müssen diejenigen Bankguthaben, die ggf. auf eine fremde Währung lauten, durch ein Devisentermingeschäft für ihre Laufzeit gegen den Euro abgesichert werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen erworbenen Geldmarktinstrumente anzurechnen.*
- (6) *Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus*
- a) von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,*
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung,*

- c) *Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,*

20 % des Wertes des jeweiligen OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 und Abs. 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 % des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

- (7) *Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Geldmarktinstrumente gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe e) oder in Schuldscheindarlehen gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe f) investiert werden.*
- (8) *Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die demselben Konzern im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuches angehören, gelten als Wertpapiere desselben Emittenten (Schuldners). Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.*

§ 3 Derivate

- (1) *Die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens abweichend von § 9 Nr. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems ausschließlich in Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe a), b) und e) erworben werden dürfen, abgeleitet sind oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind.*
- (2) *Abweichend von § 9 Abs. 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ wird die Gesellschaft die in Abs. 1 genannten Geschäfte nur tätigen, wenn diese der Absicherung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen und die Gesellschaft die Geschäfte im Interesse der Anleger für geboten hält.*
- (3) *Derivate auf Schuldscheindarlehen gemäß § 198 Nr. 4 KAGB dürfen nicht abgeschlossen werden.*
- (4) *Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz und nur insoweit abschließen, als der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko bezüglich dieses Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsunternehmens 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreitet.*

Die diesbezügliche Genehmigung der Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ des OGAW-Sondervermögens „Allianz SGB Renten“ erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom 28.04.2017.

Die Geschäftsführung